

Originalstellungnahmen | Kirchwerder34 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1046	Details	
eingereicht am: 26.03.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
	Abteilung:	N 3- Naturschutz
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Verordnung
	Kapitel:	Verordnung

Stellungnahme

Folgende Musterfestsetzung (E29.8.1) ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vogelschlag an Glas in die Verordnung aufzunehmen:

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind Flächen aus Glas durch geeignete Maßnahmen (z.B. Gliederung der Fassade, Aufbringung wirksamer Markierungen, Verwendung transluzenter Gläser und Verwendung von Glasflächen mit einem niedrigen Lichtreflexionsgrad) für das Vogelauge erkennbar zu machen, wenn der Glasanteil der Fassade größer als 75 v.H. ist oder zusammenhängende Glasflächen mit Glasscheiben mit einer Fläche größer 6 m² vorgesehen sind. Satz 1 gilt nicht für Glasflächen bis 10 m oberhalb der Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder anderen größeren Vegetationsflächen (wie z.B. Wiesen) oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel. Satz 1 Halbsatz 1 gilt auch für gläserne Balkonbrüstungen.

Begründung

Ab 75 Prozent Fassadenanteil oder mehr als sechs Quadratmeter zusammenhängender Glasfläche muss davon ausgegangen werden, dass Vogelkollisionen aufgrund von Spiegelungen der Vegetation oder aufgrund von Durchsichten, die freien Durchflug suggerieren, zu einer signifikanten Anzahl von Tötungen führen. Um diese zu entschärfen, sind die Glasscheiben durch das Aufbringen wirksamer Markierungen, durch den Fassadenaufbau, durch die Verwendung transluzenter Gläser oder durch ähnliche Maßnahmen für Vögel als Hindernis erkennbar zu gestalten. Diese Maßnahmen gelten auch für gläserne Balkonbrüstungen.

Die Ausnahmen erlauben es, in baulich verdichteten bzw. stark versiegelten Bereichen, in denen regelmäßig keine großen Vogelzahlen zu erwarten sind, vom Gebrauch dieser Festsetzung im Erdgeschossbereich (< 10 Meter ab Geländeoberkante) abzusehen.